

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

für das Haushaltsjahr 2021

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat auf Grund der §§ 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

2021

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
Jahresfehlbetrag

22.597.577,00 EUR
22.889.539,00 EUR
291.962,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

824.742,00 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

1.011.286,00 EUR
6.352.665,00 EUR
-5.341.379,00 EUR

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

4.516.637,00 EUR

§ 2
Eigenbetrieb Wasserversorgung

Der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke, Betriebszweig Wasser, **Teilbereich Kusel** wird für das Wirtschaftsjahr 2021

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	971.000,00 EUR
	in den Aufwendungen auf	971.000,00 EUR
	Jahresgewinn/-verlust	0,00 EUR

im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	1.243.800,00 EUR
	in den Ausgaben auf	1.243.800,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke, Betriebszweig Wasser, **Teilbereich Altenglan** wird für das Wirtschaftsjahr 2021

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	1.317.300,00 EUR
	in den Aufwendungen auf	1.317.300,00 EUR
	Jahresgewinn/-verlust	0,00 EUR

im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	1.281.800,00 EUR
	in den Ausgaben auf	1.281.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 3
Eigenbetrieb Abwasserversorgung

Der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke, Betriebszweig Abwasser, **Teilbereich Kusel** wird für das Wirtschaftsjahr 2021

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	3.945.909,00 EUR
	in den Aufwendungen auf	3.945.909,00 EUR
	Jahresgewinn/-verlust	0,00 EUR
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	4.192.103,00 EUR
	in den Ausgaben auf	4.192.103,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke, Betriebszweig Abwasser, **Teilbereich Altenglan** wird für das Wirtschaftsjahr 2021

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	2.247.500,00 EUR
	in den Aufwendungen auf	2.547.400,00 EUR
	Jahresgewinn/-verlust	-299.900,00 EUR
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	3.122.000,00 EUR
	in den Ausgaben auf	3.122.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im **doppischen Haushaltsteil** für das Haushaltsjahr **2021** auf

5.341.379,00 EUR

festgesetzt.

Der Gesamt der Kredite der **Eigenbetriebe**, der im Wirtschaftsplan zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan **2021** erforderlich wird, wird auf

3.628.403,00 EUR

festsetzt.

Er gliedert sich wie folgt:

a) Betriebszweig Wasserversorgung

Teilbereich Kusel	651.000,00 EUR
Teilbereich Altenglan	472.800,00 EUR

b) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Teilbereich Kusel	2.504.603,00 EUR
Teilbereich Altenglan	0,00 EUR

§ 5

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0,00 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0,00 EUR

§ 6

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wird für das Jahr **2021** festgesetzt auf

64.000.000,00 EUR

§ 7

Der Hebesatz für die Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf Grundlage der vorläufig ermittelten Steuerkraftzahlen (§13 LFAG) und den vorläufig ermittelten Schlüsselzuweisungen A und B für das Haushaltsjahr 2021 auf 43 v.H. festgesetzt.

Die entspricht für das Haushaltsjahr 2021:

	folgender	und	folgendem
	Umlagekraft		Umlagebedarf
Steuerkraftzahlen	Hhj. 2021		Hhj. 2021
			43,00%
der Grundsteuer A	81.408 €		35.005 €
der Grundsteuer B	2.280.638 €		980.674 €
der Gewerbesteuer	3.886.811 €		1.671.329 €
der Kompensationszahlungen Gewerbesteuer	406.864 €		174.952 €
der Gemeindeanteile a.d. Einkommenssteuer	9.082.710 €		3.905.565 €
der Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	928.146 €		399.103 €
der Ausgleichsleistungen	930.137 €		399.959 €
der Schlüsselzuweisungen A, B, § 34 LFAG	5.004.731 €		2.152.035 €
Summe :	22.601.445 €		9.718.622 €

Die Verbandsgemeindeumlage ist mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig. Nach Festsetzung und Bekanntgabe der endgültigen Steuerkraftzahlen und der endgültigen Schlüsselzuweisungen ist die Verbandsgemeindeumlage endgültig zu berechnen und von den Ortsgemeinden zu erheben.

§ 8

Nach der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage wird nach § 26 Abs. 2 LFAG für folgende Aufgabenbereiche eine Sonderumlage erhoben.

a) Bau bzw. Erweiterung der Kindergärten

Der ungedeckte Finanzmittelbedarf für den Bau bzw. für die Erweiterung der Kindergärten wird entsprechend den Vereinbarungen auf die betroffenen Ortsgemeinden umgelegt.

b) Forstwirtschaftlichen Betrieb

Der tatsächliche Aufwand für den forstwirtschaftlichen Betrieb (Leistung: 555110) wird nach dem Verhältnis der anteiligen Waldflächen umgelegt.

c) Erschließung des Gewerbegebietes Erlenhöhe

Für die Erschließung des Gewerbegebietes wird von der Ortsgemeinde Konken eine Sonderumlage erhoben.

Die Sonderumlage wird in der Weise berechnet, in dem der tatsächlich anfallende Vorfinanzierungsaufwand (Schuldendienst einschließlich Kassenkreditzinsen) zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres ermittelt und von der Ortsgemeinde erhoben wird.

Die Sonderumlage wird der Ortsgemeinde Konken gestundet und mit dem jeweils geltenden Kassenkreditzinssatz verzinst.

§ 9

Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2021 bewillig baren Fälle von Altersteilzeitarbeit wird für tariflich Beschäftigte auf -0- festgesetzt.

Die Bewilligung von Altersteilzeitarbeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

§ 10
Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.des Vorjahres (2018=)	2.277.383,37 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.des Haushaltsjahres (2019=)	2.783.002,37 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.des Haushaltsjahres (2020=)	2.778.703,37 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.des Haushaltsjahres (2021=)	2.486.741,37 EUR

§ 12
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Altenglan, den

(Dr. Spitzer)
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan für das Haushaltsjahr 2021 wurde

überprüft & staatsaufsichtlich genehmigt:

Kusel, den _____
Kreisverwaltung
Im Auftrag

Bekanntmachungsvermerk

1. Die Haushaltssatzung wurde am _____ durch Veröffentlichung im

Wochenblatt
Amtliches Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinden
Kusel-Altenglan und Oberes Glantal

öffentlich bekanntgemacht.

2. Bei der Bekanntmachung nach Ziffer 1 wurde auf die Auslegung des Haushaltsplanes in der Zeit vom
_____ bis _____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, Marktplatz

1 – Standort Altenglan, Zimmer A-EG 10, hingewiesen.

Kusel, den _____
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag